



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
info@axis.de

Gruener Str. 33
40239 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Banken haben erweiterten Kostenersatz bei Anfragen vom Finanzamt

Stand: 15.11.2006

Wirkt ein Steuerpflichtiger bei der Ermittlung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nicht ausreichend mit, können Finanzämter und auch Steuerfahndungsstellen bei seiner Bank oder Sparkasse Auskünfte einholen und Unterlagen wie Konto- und Depotauszüge sowie Darlehensverträge anfordern.

Der dabei anfallende Verwaltungsaufwand ist den Kreditinstituten von den Finanzbehörden allerdings nur dann zu vergüten, wenn sie zur Erteilung von Auskünften herangezogen wurden. Für die bloße Vorlage von Unterlagen ist ein Kostenersatz gesetzlich nicht vorgesehen. Die Abgrenzung von Auskunfts- und Vorlageersuchen ist daher für die betroffenen Kreditinstitute von großer Bedeutung.

In seinem Urteil vom 8.8.2006 (VII R 29/05) hat sich der BFH mit dieser Problematik befasst und bei dieser Gelegenheit auch gleich den Kreis der Ersuchen deutlich erweitert, für die ein Kostenersatz zu gewähren ist.

Im Urteilsfall hatte das Finanzamt im Besteuerungsverfahren eines Ehepaars eine Sparkasse aufgefordert, Kopien der Konto- und Depotauszüge aller Sparkonten und Wertpapierdepots vorzulegen, die das Ehepaar bei der Sparkasse unterhielt. Die Behörde war dabei der Auffassung, dass es die Sparkasse allein um die kostenfreie Vorlage von Unterlagen ersucht hatte. Das Geldinstitut hingegen hielt das Verlangen des Finanzamts für ein kombiniertes Auskunfts- und Vorlageersuchen und verlangte entsprechend eine Erstattung der Kosten.



Der BFH schlägt sich in seinem am 15.11.2006 veröffentlichten Urteil auf die Seite des Kreditinstituts:

- Ein reines Vorlageersuchen ohne Kostenersatzanspruch ist nur dann anzunehmen, wenn das Finanzamt die vorzulegenden Unterlagen so konkret und eindeutig benennt, dass die Bank sie nur noch heraussuchen und gegebenenfalls lesbar machen muss. Das setzt konkret die Angabe der Konto- oder Depotnummer bzw. vergleichbare Angaben voraus.
- Muss dagegen erst noch ermittelt werden, ob überhaupt eine Bankverbindung besteht oder ob neben einem benannten Konto noch weitere Geschäftsbeziehungen geführt werden oder muss nachgeschaut werden, ob Verträge oder andere interessierende Unterlagen vorhanden sind, so verlangt das Finanzamt mehr als eine bloß mechanische Hilfstätigkeit. Bei einem solchen Ersuchen handelt es sich nach Auffassung des BFH vielmehr um ein typisches kombiniertes Auskunfts- und Vorlageverlangen, das nach der AO einen Anspruch auf Kostenersatz gibt.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

**Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Grunerstraße 33 – 40239 Düsseldorf
Fon 0211/43 83 560
Fax 0211/43 83 5611
bernhard.fuchs@rafuchs.de
fuchs@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.